



An alle Bienenhalter
im Stadtgebiet Dresden

**Landeshauptstadt
Dresden**

Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zei- (GB5/36)	Es informiert Sie VOR Meißner	Zimmer 109	Telefon (03 51) 4 08 05 11	E-Mail veterinaeramt@dresden.de	Datum 01.04.2015
-------------	------------------------	----------------------------------	---------------	-------------------------------	------------------------------------	---------------------

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

Bekämpfung der Varroatose

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt hiermit nachstehende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Für alle in der Landeshauptstadt Dresden gehaltenen Bienenvölker wird jährlich die Behandlung gegen die Varroamilbe angeordnet.
2. Die Behandlung hat spätestens am 30. Juli als Sommerbehandlung, im August/September als Nachsommerbehandlung zu beginnen und ist in der brutfreien Zeit als Winterbehandlung (November) durchzuführen.
3. Für die Behandlung dürfen ausschließlich dafür in Deutschland zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter nach den Angaben der Arzneimittelhersteller zu richten. Die Behandlung ist im Bestandsbuch zu dokumentieren.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis zu deren Widerruf.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden
Telefon (03 51) 408 05 11
Telefax (03 51) 408 05 13
E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
veterinaeramt@dresden.de
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr
Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente mit qualifizierter Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht

Begründung:

I.

Die Varroatose ist nach wie vor größter und anhaltender Störfaktor der Bienenhaltung. Laut Imkerbund haben etwa 30 Prozent der Bienenvölker in Deutschland den Winter 2014/2015 nicht überlebt. Auch im Stadtgebiet Dresden gibt es Nachweise der Varroamilbe und Totalverluste von Bienenvölkern. Nur eine intensive und dauerhafte, die Lebensweise der Bienen und Varroamilben beachtende Bekämpfung dieser Parasiten ist erfolgversprechend.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist örtlich und sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Vbg. mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in den gegenwärtig gültigen Fassungen. Die sachliche Zuständigkeit für tierseuchenrechtliche Anordnungen resultiert aus § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr.10 S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

Zu 1. und 2.

Nach § 15 Abs. 2 BienSeuchV kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Anordnung wurde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Sie erfolgte aufgrund Risikobewertung der aktuellen Gefährdungslage (Nachweise von Varroamilben, Totalverluste von Bienenvölkern im Winterhalbjahr 2014/2015). Eine flächendeckende Behandlung zum Schutz gegen die Varroatose im Stadtgebiet Dresden ist erforderlich. Die angeordnete Behandlung ist eine geeignete Schutzmaßregel gegen die Varroatose. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht gegeben. Die Anordnung ist auch angemessen, der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs der Varroatose als wirtschaftlich bedeutsame Bienenseuche.

Ein hoher Gesundheitsstatus des Volkes und eine geringe Milbenlast zum Zeitpunkt des Aufzuchtbeginns der Winterbienen ist Voraussetzung für eine verlustarme Überwinterung. Deshalb hat der Imker dafür Sorge zu tragen, dass die Völker entmilbt werden, bevor die Bienenvölker mit der Aufzucht der Winterbienen beginnen. Bei späterem Behandlungsbeginn wächst junge Brut heran, die bereits mit Milben befallen ist. Der daraus entstehende Schaden ist praktisch irreparabel, da - der Jahreszeit entsprechend - keine weiteren Brutsätze mehr folgen. Völker, die wesentlich später einer Milbenbehandlung unterzogen werden, sind abzuschreiben.

Zu 3.

Es dürfen ausschließlich gemäß § 21 Arzneimittelgesetz (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) zugelassene Arzneimittel am Tier angewandt werden; diese müssen entsprechend § 56 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AMG darüber hinaus auch nach der Zulassung für das Anwendungsgebiet (hier: Varroabekämpfung) bei der behandelten Tierart (hier: Bienen) bestimmt sein.

Die Verpflichtung zur Dokumentation der Behandlung ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453).

Zu 4.

Eine terminierte Befristung der Behandlungsverpflichtung ist bei der derzeitigen Seuchengefahr für die Bienenvölker nicht möglich. Es müssen die weitere Entwicklung der Ausbreitung/des Befalls der Bienenvölker mit der Varroamilbe abgewartet und neu bewertet werden.

Zu 5.

Kosten für Amtshandlungen werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG nicht erhoben, wenn die Amtshandlung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird.

Zu 6.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V. mit dem § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung.

Die Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



VD Normann
Amtstierärztin
Leiterin des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes

***Rechtsgrundlagen**

- Arzneimittelgesetz (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)